

SP

- Entwurf zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB -

**B e g r ü n d u n g**

**zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Westvorstadt II,  
Teilbereich Nr. 92 „In der Westfeldmark“**

Im Bebauungsplan Westvorstadt II, Teilbereich Nr. 92 „In der Westfeldmark“ ist die vorhandene Wegeverbindung zwischen Rheinlandstraße und Einmündung Poststraße/Püsselbürener Damm als Straßenverkehrsfläche ohne nähere Zweckbestimmung festgesetzt worden. Mit einer Breite von 2 m ist dieser Weg jedoch nur für eine fußläufige Verbindung geeignet.

Eine Kfz-taugliche Verbindung zwischen Rheinlandstraße und Poststraße war schon seinerzeit nicht beabsichtigt und ist auch heute nicht städtebauliches Ziel.

Mit dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes wird die vorhandene Wegeverbindung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3(2) Satz 2, 2. Halbsatz BauGB wird nicht durchgeführt, weil von der Änderung keine umweltrelevanten Belange betroffen sind.

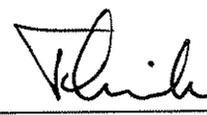
Aufgestellt:

Ibbenbüren, 15. Mai 2002

**stadt *ibbenbüren***

Stadtplanungsamt

  
\_\_\_\_\_  
Steggemann

  
\_\_\_\_\_  
Thiele